

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1959	Berlin, den 30. Oktober 1959	Nr. 25
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Süß- und Dauerbackwarenindustrie	275
25. 9. 59	Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe des Straßenwesens.....	278
30. 9. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Papier	280
10.10.59	Anordnung über die Aufhebung der Rennwettsteuer bei volkseigenen Rennbetrieben	282

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Süß- und Dauerbackwarenindustrie.

Vom 15. Oktober 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet: § * * * § §

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Süß- und Dauerbackwarenindustrie gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen den volkseigenen Betrieben der Süß- und Dauerbackwarenindustrie und den Betrieben oder Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit es sich um die Lieferung von Süß- und Dauerbackwaren handelt.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen des § 6 dieser Anordnung.

(3) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von:

- Zuckerwaren und deren Halbfabrikaten,
- Dauerbackwaren,
- Kakaoerzeugnissen und deren Halbfabrikaten,
- Kakaopulver und
- Kunsthonig.

§ 2 Form der Verträge und Abschlußtermine

Die Verträge sind schriftlich für ein Quartal abzuschließen, und zwar jeweils spätestens bis zu den zwischen der WB Süß- und Dauerbackwarenindustrie und dem Ministerium für Handel und Versorgung sowie dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften abzustimmenden Vertragsabschlußterminen.

§ 3 Liefertermine

(1) Die Liefertermine sind unter Berücksichtigung der Mindestbezugsmengen je Einzellieferung möglichst gleichmäßig über das Quartal zu verteilen und so zu vereinbaren, daß eine kontinuierliche Belieferung des Bestellers gewährleistet und auch die Produktion der letzten Tage des Quartals vertraglich ausgelastet ist.

(2) Ausgenommen hiervon sind die Liefertermine für Saisonartikel, die zwischen Lieferer und Besteller jeweils besonders zu vereinbaren sind.

(3) Die im Vertrag vereinbarten Lieferungen sollen auf Wunsch des Bestellers je Liefertermin das gesamte Sortiment umfassen, sofern dadurch nicht der Produktionsablauf des Lieferers wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4 Vertragserfüllung

(1) Der im Vertrag vereinbarte Liefertermin gilt vom Lieferer als erfüllt, wenn die Ware an dem vereinbarten Liefertermin zur Versendung gelangt. Der Lieferer ist von seiner Verpflichtung, den Vertragsgegenstand zu versenden, nur befreit, wenn Selbstabholung durch den Besteller vereinbart ist.

(2) Bei vereinbarter Selbstabholung durch den Besteller ist der Liefertermin erfüllt, wenn die Erzeugnisse bis zum vereinbarten Liefertermin vom Lieferer unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers für diesen zur Abholung bereitgestellt wurden. Der Lieferer ist zur Aushändigung der Ware an den Abholer nur bei Vorlage einer ausreichenden Vollmacht des Bestellers und gegen Legitimation des Abholers verpflichtet.

(3) Dem Lieferer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Lieferung bis zu 5 Tagen vor und 3 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin gestattet. Das gleiche gilt für den Besteller bei vereinbarter (Selbstabholung, wenn es je nach der möglichen Fahr-